§4

Lagerung von Werten

Gebäude und Räume, in denen Werte gelagert werden, sind zuverlässig zu schützen. Über die notwendigen Maßnahmen sind die Mitarbeiter entsprechend ihren Aufgaben und Pflichten zu belehren.

§5

Kontrolle

Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Kombinate und Betriebe, der staatlichen Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der sozialistischen Genossenschaften sind für die Einhaltung dieser Anordnung und für die Kontrolle darüber in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich.

§ 6

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als zuständiger Leiter oder beauftragter Mitarbeiter gemäß §§ 3 und 4

a) die Vorbereitung und Durchführung von Transporten von Werten entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 3 anweist, Verstöße gegen diese Bestimmungen begeht oder zuläßt,

b) die Lagerung von Werten entgegen den Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 4 anweist, Verstöße gegen diese Bestimmungen begeht oder zuläßt,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister der Finanzen, den Vorsitzenden und den sachlich zuständigen Mitgliedern der Räte der Bezirke, Kreise und Stadtbezirke.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§7

Schlußbestimmungen

(1) Detaillierte Festlegungen über den Transport und die Lagerung von Werten werden gesondert getroffen und den zuständigen Leitern direkt zugestellt.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. September 1982 in Kraft.

Berlin, den 29. Juni 1982

Der Minister der Finanzen
Höfner

Anordnung über die Gewährung von Stipendien an zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegierte Bürger der DDR

vom 16. Juni 1982

Für die Gewährung von Stipendien an zur Aus- und Weiterbildung delegierte Bürger der DDR in andere Staaten wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Bürger der DDR, die vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zur Aus- und Weiterbildung in andere Staaten delegiert werden. Sie regelt Delegierungen in Form

— des Direktstudiums,
— des Teilstudiums,
— der Direktaspirantur,
— der Fernaspirantur,
— des Zusatzstudiums und
— der Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen.

Stipendien für Studenten

§ 2

(1) Grundlage für die Gewährung von Stipendien in Mark an Studenten des Direkt- und Teilstudiums (nachfolgend Studenten genannt) in anderen Staaten ist die Stipendienverordnungi. .

(2) Studenten erhalten während des Studiums in anderen Staaten in der Regel für 10 Monate ein Stipendium in Valuta, dessen Höhe vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt wird.

§3

(1) Verheiratete Studenten können für ihre Familie auf Antrag eine monatliche Unterstützung erhalten, wenn ihre Ehegatten sich während der Dauer des Studiums in der DDR aufhalten, für ihr Kind keinen Krippenplatz erhalten können und sie deshalb ihre versicherungspflichtige Berufstätigkeit vorübergehend unterbrechen müssen.

(2) Die monatliche Unterstützung beträgt

mit 1 Kind	250 M
mit 2 Kindern	300 M
mit 3 und mehr Kindern	350 **M.**

(3) Studenten der DDR in anderen Staaten haben Anspruch auf staatliches Kindergeld gemäß den Rechtsvorschriften[1] * [3]. Der Anspruch wird unter folgenden Bedingungen erworben:

— der Antragsteller muß Bürger der DDR sein,
— er muß seinen Wohnsitz in der DDR (Hauptwohnsitz) haben,
— es muß sich um sein Kind handeln und im Haushalt des Antragstellers leben.

Der Geburtsort des Kindes oder die Staatsbürgerschaft des Ehepartners berührt den Anspruch auf staatliches Kindergeld nicht. Die Auszahlung des staatlichen Kindergeldes erfolgt durch die Betreuungsstelle für das Auslandsstudium.

Stipendien für Aspiranten

§ 4

(1) Grundlage für die Gewährung von Stipendien in Mark an Aspiranten, die in anderen Staaten studieren, sind die Rechtsvorschriften[3] über die finanziellen Regelungen der wissenschaftlichen Aspirantur in der DDR.

---

1 Z. Z. gilt die Stipendienverordnung vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229).

7 Z. Z. gilt die Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) in der Fassung der Verordnung vom 29. Oktober 1981 über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes Weitere Kind (GBl. I Nr. 33 S. 381).

3 **z.** Z. gilt die Anordnung Nr. 2 vom 29. April 1974 über die wissenschaftliche Aspirantur — Finanzielle Regelungen — (GBl. I Nr. 28 S. 279).